

Presseerklärung

Das Landgericht Bonn hat im Rechtsstreit wegen der Tötung von Zivilbevölkerung am Kunduz-Fluss im September 2009 auf den Befehl eines deutschen Kommandeurs nunmehr am 17.04.2013 einen Beschluss verkündet, nach dem es in die Beweisaufnahme eintreten will. Dabei geht es von seiner Zuständigkeit unter Anwendung deutschen Staatshaftungsrechts aus. Nach seiner Auffassung schließt das Völkerrecht die Geltendmachung von Ansprüchen einzelner Geschädigter wie der beiden klagenden afghanischen Familien nicht aus und hält die Bundesrepublik Deutschland auch für die richtige Beklagte bei etwaigen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, das in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen enthalten ist. Das Gericht will sich zunächst ein Bild von den Umständen der Entscheidungsfindung des deutschen Kommandeurs aufgrund der Bildaufnahmen aus den beiden US-Kampffjets machen, deren Piloten mehrfach Vorbehalte gegen den Bombenabwurf geäußert haben. Ferner sollen die Tonaufnahmen über die Kommunikation mit den beiden Piloten zugrunde gelegt werden. Die Vorlage der Aufnahmen hat das Gericht der beklagten Bundesrepublik auferlegt. Der Termin zur weiteren Beweisaufnahme soll nach dem noch beiden Seiten eröffneten ergänzenden Parteivortrag bestimmt werden. Bereits angekündigt hat das Gericht, dass nicht vor August 2013 die mündliche Verhandlung fortgesetzt werden soll.